

*Herrn Schenk*

**B Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**739. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Dächelsberg/Ließemer Berg“  
Gemeinde Wachtberg,  
Rhein-Sieg Kreis  
vom 11. November 2002**

Bezirksregierung Köln  
- Az.: 51.2-1.1-SU -

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV NW S. 792) verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst einen ehemaligen Steinbruch, Wälder und eine strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wachtberg-Oberbachem, - Wachtberg-Niederbachem und Ließem.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Dächelsberg/Ließemer Berg“.

**§ 2**

**Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50,3 ha und umfasst in der Gemarkung Ließem die Flur 9, in der Gemarkung Niederbachem die Fluren 1 und 6 und in der Gemarkung Oberbachem die Flur 3.

Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

- (2) Die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bleiben unberührt.
- (3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie mit senkrecht aufgesetztem, in das Gebiet gerichteten Dreifachstrich dargestellt.
- (4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)

- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Buchst. a) LG

zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruches mit überwiegend nährstoffarmen Biotopen, z. B. Magerrasen, Ruderalgesellschaften, Felswänden, Wasserflächen;
- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der artenreichen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandgesellschaften auf trockenen bis nassen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere aber von mageren Glatthaferwiesen, Magergrünland und feuchtem bis nassem Grünland;
- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der vielfältig ausgebildeten Gebüsche, Hecken, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Saumgesellschaften und Brachen, die in einem engen Mosaik mit weiteren Biotopen und den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellen, Fließgewässern und weiteren Feuchtbiotopen;
- zur Erhaltung der strukturreichen Laubwälder, insbesondere der durchgewachsenen Nieder- und Mittelwälder und ehemaligen Kopfbuchenbestände sowie der übrigen naturnahen Laubwaldbestände, die durch einen hohen Alt- und Totholzanteil gekennzeichnet sind;

- zur Erhaltung einer überwiegend extensiv genutzten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die durch eine große Struktur- und Biotopvielfalt geprägt und typisch für den Naturraum ist;
- zur Erhaltung von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften (insbesondere Pflanzen, Pflanzengesellschaften, Vogel, Reptilien sowie Schmetterlinge, Heuschrecken und anderen Insekten);

- b) gemäß § 20 Buchst. b) LG

aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen

- zur Erhaltung der Basalt-Trichterkupe und des in den Taschen zwischen den Basaltauflagerungen anstehenden verwitterten Trachyttuffs im südlichen Teil des Naturschutzgebietes;

- c) gemäß § 20 Buchst. c) LG

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotop-typen und kulturraumtypischen Nutzungsstruk-turen;
- der Vorkommen an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotopen;
- des Gebietes im lokalen bis regionalen Biotopver-bund.

#### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nach-folgender Bestimmungen, soweit § 5 dieser Verord-nung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen ver-boten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere ver-boten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauord-nung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonst-ige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner bau-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geän-derte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Ver-kaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauord-nung NRW oder Schilder, Symbole oder Be-schriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vor-geschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errich-ten oder zu ändern – mit Ausnahme der Verle-gung und Änderung von Tränkeleitungen und Tränken für den landwirtschaftlichen Gebrauch in Abstimmung mit der Unteren Landschafts-behörde –;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme ortsüb-licher landwirtschaftlicher Weidezäune und forst-wirtschaftlicher Kulturzäune – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Aus-schachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzu-nehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekenn-zeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu be-fahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Wohnwagen und An-hängern sowie Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Dra-chenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobio-logie nachhaltig zu beeinflussen;
18. zu angeln oder sonstige fischereiliche Nutzung zu betreiben;
19. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
20. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzu-nehmen;
21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbeson-dere Baden oder Schwimmen;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzu-bringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
23. Böden zu walzen, zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu för-dern;
24. Grünlandflächen in den (in der zugehörigen Kar-te gekennzeichneten) Zonen 1, 2 und 3 nach dem 1. April des jeweiligen Jahres abzuschleppen;
25. Auwälder, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder Streuobstbäume durch Bewei-dung zu schädigen;
26. Biozide (einschließlich Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel), Dünger (ein-schließlich Mist und Gülle) oder Klärschlamm auf landwirtschaftlich ungenutzten Flächen sowie im Bereich der (in der zugehörigen Karte gekenn-zeichneten) Zone 1 und 2 auch auf landwirt-schaftlich genutzten Flächen auszubringen;

27. Silageballen, Dünger, Klärschlamm oder Gülle zu lagern oder Mieten (einschließlich Strohmieten) anzulegen;
28. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln (als Umbruch gilt auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat) sowie im Bereich der (in der zugehörigen Karte gekennzeichneten) Zonen 1, 2 und 3 im Grünland Nachsaaten vorzunehmen;
29. im Bereich der (in der zugehörigen Karte gekennzeichneten) Zonen 1 und 3 Grünland vor dem 15. Juni des jeweiligen Jahres zu beweiden oder zu mähen;
30. im Bereich der (in der zugehörigen Karte gekennzeichneten) Zone 2 Grünland in den Monaten Juni/Juli zu mähen oder zu beweiden;
31. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden;
32. Bienenstöcke aufzustellen;
33. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
34. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
35. Pflanzen – einschließlich deren vermehrungsfähigen Teilen – sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
36. Erstaufforstungen oder Kahlschläge über 0,3 ha vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Wiederaufforstungen mit anderen als einheimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen sowie in über 80jährigen Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres Holzeinschlag vorzunehmen;
37. Wildäcker, -äsungsflächen und -fütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf-, Auwäldern und anderen Feuchtflächen und im Bereich der (in der zugehörigen Karte gekennzeichneten) Zonen 1, 2 und 3 Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;
38. im Bereich des Steinbruches die Jagd auszuüben (mit Ausnahme der Wildfolge);
39. geschlossene Hochsitze zu errichten oder zu ändern; offene Ansitzleitern sind nur in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und außerhalb sensibler Feuchtbereiche (Quellbereiche, Uferbereiche, feuchte Hochstaudenfluren, Sumpf- und Auwäldern und andere Feuchtflächen) zu errichten oder zu verändern.

## § 5

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- (1) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 4, 5, 6, 19, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 36;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 35, 37, 38 und 39;
- (3) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 25, 26, 28, 29, 30 und 31;
- (4) die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, insbesondere der L 123 einschließlich der dazugehörigen Böschungen und Entwässerungseinrichtungen;
- (5) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- (6) die vom „Geologischer Dienst NRW“, von den geowissenschaftlichen Instituten der Hochschulen und den Naturkundemuseen betriebenen Forschungen am Gestein und Gesteinsinhalt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- (7) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (8) die vom Landrat des Rhein-Sieg Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

## § 6

### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg“, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg Kreis vom 6. Juni 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 10. Juli 1989) wird aufgehoben.

Köln, den 11. November 2002

gez.: Roters



Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg/Ließemer Berg“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg Kreis vom 11. November 2002 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Schmidt

- ABl. 2002 S. 428 -

**740. Genehmigungsantrag der Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln  
- Az.: 52.21.1(3.7)02 -

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350/FNA-Nr. 2129-20) in der derzeit geltenden Fassung (18. Juni 2002, BGBl. I S. 1921) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH, Alleestraße 6, 50354 Hürth, hat mit Schreiben vom 4. September 2002 gemäß § 4 des Bundes-Immissi-

onsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Autokatalysatoren und eines Altmetalllagers auf dem Betriebsgrundstück in 50354 Hürth, Alleestraße 10, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3482, 3495, 3497, u. a. beantragt.

Das Projekt bedarf als Anlage nach Nr. 8.11, Spalte 2a) in Verbindung mit Nr. 8.9 Spalte 2b) des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 8.7.2 aufgeführt.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das durchgeführte Screening hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Köln, den 2. Dezember 2002

Im Auftrag

gez.: Rödder

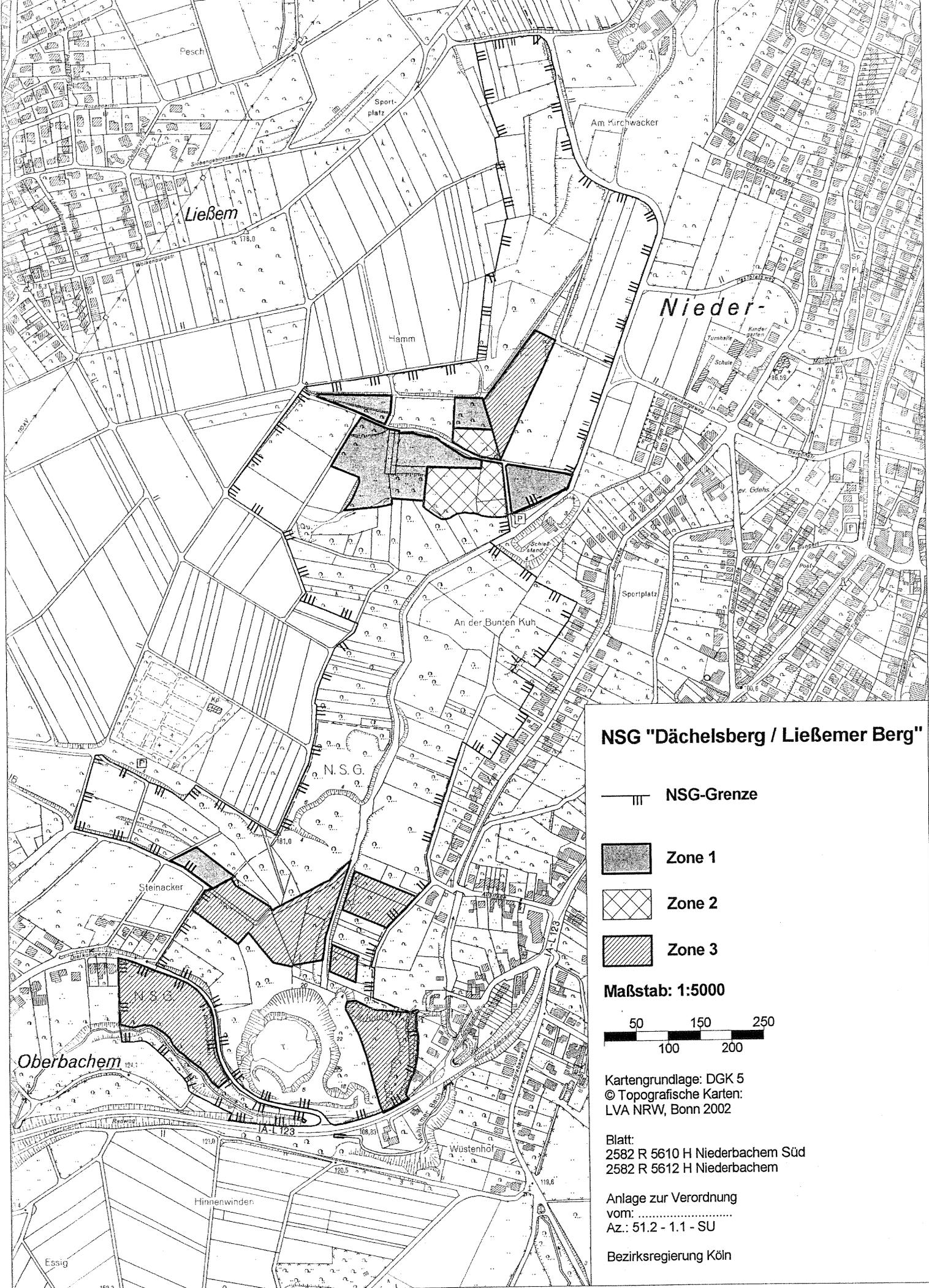
- ABl. 2002 S. 431 -

**741. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von Infiltrationsanlagen zur kontrollierten Stabilisierung der Deponieabschnitte 4 & 5 der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen**

Bezirksregierung Köln  
- Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We -

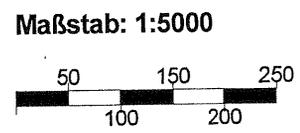
Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, betreibt die Zentraldeponie Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom Oktober 2002 hat der BAV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Infiltrationsanlagen zur kontrollierten Stabilisierung der Deponieabschnitte 4 & 5 auf der ZD Leppe beantragt.



**NSG "Dächelsberg / Ließemer Berg"**

-  NSG-Grenze
-  Zone 1
-  Zone 2
-  Zone 3



Kartengrundlage: DGK 5  
 © Topografische Karten:  
 LVA NRW, Bonn 2002

Blatt:  
 2582 R 5610 H Niederbachem Süd  
 2582 R 5612 H Niederbachem

Anlage zur Verordnung  
 vom: .....  
 Az.: 51.2 - 1.1 - SU

Bezirksregierung Köln